

Gemeinde Schwarme

P r o t o k o l l

Sitzungsnummer: Sc/Rat/001/16

über die Sitzung des Rates am 03.11.2016

Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:15 Uhr
Ort:	Robberts Huus in Schwarme

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Johann-Dieter Oldenburg

stimmberechtigte Mitglieder

Frau Ute Behrmann
Herr Nils Bienzeisler
Frau Annett Jähnichen
Frau Frauke Koopmann
Herr Klaus Masemann
Herr Klaus Meyer-Hochheim
Herr Artus Elias Meyer-Toms
Herr Jens Otten
Herr Georg Pilz
Herr Hermann Schröder
Herr Frank Tecklenborg
Herr Timo Wunram

Verwaltung

Herr Bernd Bormann
Herr Ralf Rohlfing

Abwesend:

Öffentlicher Teil

Punkt 1:

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Johann-Dieter Oldenburg eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass der Rat der Gemeinde Schwarme mit Ladung vom 21.10.2016 ordnungsgemäß geladen wurde und beschlussfähig ist.

Punkt 2:

Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren

Die Pflichtenbelehrung der Ratsmitglieder richtet sich nach § 43 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 54 Abs. 3 NKomVG. Die Verpflichtung der Ratsmitglieder ist in § 60 NKomVG vorgesehen.

Gem. § 103 NKomVG erfolgt die Verpflichtung der Ratsmitglieder durch den bisherigen Bürgermeister.

Pflichtenbelehrung

Zur Pflichtenbelehrung der Ratsmitglieder spricht Bürgermeister Oldenburg folgende Worte:

„Ich weise Sie hiermit auf Ihre Pflichten nach § 40 NKomVG (Amtsverschwiegenheit), § 41 NKomVG (Mitwirkungsverbot) und § 42 NKomVG (Vertretungsverbot) hin.

Darüber hinaus mache ich Sie auf die Schadenersatzpflichten gem. § 54 Abs. 4 NKomVG und des Bürgerlichen Gesetzbuches aufmerksam.“

Verpflichtung der Ratsmitglieder

Bürgermeister Oldenburg verpflichtet die Ratsmitglieder wie folgt:

„Hiermit verpflichte ich Sie, Ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.“

Anschließend nimmt Bürgermeister Oldenburg jedem Ratsmitglied die Verpflichtungserklärung per Handschlag ab.

Punkt 3:

Beschluss über den Verzicht auf den Verwaltungsausschuss

Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden wird in § 104 Abs. 1 S. 1 NKomVG die Möglichkeit eingeräumt, für die Dauer der Wahlperiode zu beschließen, keinen Verwaltungsausschuss zu bilden.

Die Aufgaben des Verwaltungsausschusses gehen in diesem Fall auf den Rat über.

Der erforderliche Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der Ratsmitglieder.

In den vergangenen Wahlperioden wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht, ein Verwaltungsausschuss wurde in der Gemeinde Schwarme nicht gebildet.

Der Rat beschließt einstimmig keinen Verwaltungsausschuss zu bilden.

Ja: 13 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Punkt 4:

Beschluss zur Aufgabenwahrnehmung durch den Bürgermeister nach § 106 Abs. 1 S. 1 NKomVG

Das NKomVG sieht grundsätzlich vor, dass die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nicht nur die repräsentative Vertretung der Gemeinde wahrnimmt, sondern gleichzeitig auch für alle übrigen Verwaltungsaufgaben der Gemeinde zuständig ist.

Nach § 106 Abs. 1 S. 1 NKomVG kann der Rat in der ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nur die repräsentative Vertretung der Gemeinde und der Vorsitz im Rat obliegen. In diesem Fall werden die übrigen Aufgaben durch Beschluss des Rates von einem anderen Ratsmitglied, dem Samtgemeindebürgermeister, dem allgemeinen Stellvertreter des Samtgemeindebürgermeisters oder einem anderen Mitglied des Leitungspersonals der Samtgemeinde wahrgenommen.

Von dieser Möglichkeit hat der Rat in den letzten Wahlperioden Gebrauch gemacht, in dem der Samtgemeindebürgermeister zum Gemeindedirektor ernannt wurde.

Der Rat beschließt einstimmig, dass der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister gem. § 106 Abs. 1 S. 1 NKomVG nur der Vorsitz im Rat und die repräsentative Vertretung obliegen.

Ja: 13 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Punkt 5:

Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden ist in § 105 NKomVG geregelt. Danach wählt der Rat aus seiner Mitte die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister für die Dauer der Wahlperiode. Die Wahl wird vom ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitglied, durchgeführt.

Da der Rat beschlossen hat, auf die Bildung eines Verwaltungsausschusses zu verzichten, ist jedes Ratsmitglied und jede Fraktion oder Gruppe vorschlagsberechtigt.

Es werden folgende Fraktionen und Gruppen gebildet:

CDU-Fraktion

Vorsitzender: Jens Otten

Vertreter: Klaus Meyer-Hochheim

SPD-Fraktion

Vorsitzender: Georg Pilz

Vertreter: Frank Tecklenborg

UWG-Fraktion

Vorsitzender: Hermann Schröder

Vertreterin: Ute Behrmann

Bürgermeister Oldenburg ruft zunächst die Ratsmitglieder nach der Reihenfolge ihres Alters auf und stellt fest, welches das an Lebensjahren älteste Ratsmitglied ist. An dieses gibt er den Vorsitz im Rat ab, wenn er es nicht selbst ist.

Ältestes Ratsmitglied ist Hermann Schröder

Zweitältestes Ratsmitglied ist Georg Pilz

Drittältestes Ratsmitglied ist Johann-Dieter Oldenburg

Viertältestes Ratsmitglied ist Frank Tecklenborg

Herr Schröder übernimmt den Vorsitz der Ratssitzung.

Herr Schröder bittet die Ratsmitglieder um Vorschläge für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister.

Es wird folgender Vorschlag gemacht:

Herr Pilz schlägt Herrn Oldenburg vor.

Herr Schröder gibt zur Wahlhandlung folgende Hinweise:

Nach § 67 NKomVG wird grundsätzlich schriftlich gewählt. Ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat, d.h. dass in der Gemeinde Schwarme mit 13 Ratsmitgliedern im ersten Wahlgang die Person gewählt ist, die mindestens 7 Stimmen auf sich vereinigen kann.

Wird das Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die Person gewählt ist, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind.

Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der bisherige Bürgermeister zu ziehen hat.

Frau Koopmann beantragt die geheime Wahl.

Zur Durchführung einer geheimen Wahl bestimmt Herr Schröder als Stimmenzähler:

Frau Behrmann und Herrn Bienzeisler

Wahlergebnis:

Auf Herr Oldenburg entfielen 13 Stimmen.

Damit ist Herr Oldenburg zum Bürgermeister der Gemeinde Schwarme gewählt.

Herr Schröder fragt an, ob der Gewählte die Wahl annimmt. Herr Oldenburg nimmt die Wahl an und übernimmt den Vorsitz in der Sitzung.

Hinweis:

Mit Annahme der Wahl ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kraft Gesetzes in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Eine Ernennungsurkunde wird nicht ausgehändigt. Die Vereidigung kann unterbleiben, wenn noch im Laufe der Sitzung eine Gemeindedirektorin/ein Gemeindedirektor ernannt wird.

Punkt 6:

Feststellung der Tagesordnung

Bürgermeister Oldenburg fragt an, ob es Anmerkungen oder Ergänzungen zur Tagesordnung gibt.

Auf Nachfrage von Herrn Schröder erklärt Herr Bormann, dass das Thema Kinderbeirat auf Samtgemeinde-/ Gemeindeebene unter TOP 12 „Besetzung sonstiger Stellen“ beraten wird und damit nicht gesondert auf die Tagesordnung genommen werden muss.

Es werden keine Anmerkungen oder Ergänzungen vorgetragen. Die Tagesordnung wird festgestellt.

Punkt 7:

Beschluss über die Geschäftsordnung

§ 69 NKomVG sieht zwingend vor, dass sich der Rat eine Geschäftsordnung gibt. Danach soll die Geschäftsordnung insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten.

Dem Sitzungsfahrplan war ein Entwurf der Geschäftsordnung beigelegt.

Bürgermeister Oldenburg fragt an, ob Anträge auf Änderung des vorliegenden Geschäftsordnungsentwurfs vorgebracht werden. Dies ist nicht der Fall.

Der Rat beschließt einstimmig die vorgelegte Geschäftsordnung.

Ja: 13 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Punkt 8:

Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Nach § 105 Abs. 4 i.V.m. § 81 Abs. 2 NKomVG wählt der Rat aus seiner Mitte bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters. Vorschlagsberechtigt ist jedes Ratsmitglied und jede Fraktion oder Gruppe.

Der Rat bestimmt durch einfachen Mehrheitsbeschluss die Reihenfolge der Stellvertretung, wenn sie bestehen soll. Ansonsten geht das Gesetz davon aus, dass mehrere Stellvertreter gleichberechtigt sind.

In der vergangenen Wahlperiode wurde ein stellvertretender Bürgermeister gewählt.

In den Vorbesprechungen mit den Fraktionen wurde angeregt für die neue Wahlperiode zwei gleichberechtigte stellvertretende Bürgermeister zu bestimmen.

Der Rat beschließt einstimmig bei 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen, zwei gleichberechtigte stellvertretende Bürgermeisterinnen/Bürgermeister zu bestimmen.

Bürgermeister Oldenburg weist darauf hin, dass auch für die Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterin/des stellvertretenden Bürgermeisters die Vorschriften des § 67 NKomVG Anwendung finden.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat, d.h. dass in der Gemeinde Schwarme mit 13 Ratsmitgliedern im ersten Wahlgang die Person gewählt ist, die mindestens 7 Stimmen auf sich vereinigen kann.

a) Wahl einer / eines stellvertretenden Bürgermeisterin / Bürgermeisters

Bürgermeister Oldenburg bittet die Ratsmitglieder um Vorschläge für die Wahl.

Herr Tecklenburg schlägt Herrn Pilz vor.

Hinweis:

Soweit eine geheime Wahl beantragt wird, sind von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zwei Stimmenzähler zu benennen.

Frau Koopmann beantragt geheime Wahl.

Bürgermeister Oldenburg benennt als Stimmenzähler:
Frau Behrmann und Herrn Bienzeisler

Wahlergebnis:

Auf Herrn Pilz entfielen 9 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 3 Enthaltungen.

Damit ist Herr Pilz zu einem stellvertretenden Bürgermeister der Gemeinde Schwarme gewählt.

Bürgermeister Oldenburg fragt an, ob die/der Gewählte die Wahl annimmt. Herr Pilz nimmt die Wahl an.

b) Wahl einer / eines stellvertretenden Bürgermeisterin / Bürgermeisters

Bürgermeister Oldenburg bittet die Ratsmitglieder um Vorschläge für die Wahl.

Frau Behrmann schlägt Herrn Schröder vor.

Frau Koopmann beantragt geheime Wahl.

Bürgermeister Oldenburg benennt als Stimmenzähler:

Frau Behrmann und Herrn Bienzeisler

Wahlergebnis:

Auf Herrn Schröder entfielen 9 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen.

Damit ist Herr Schröder zu einem stellvertretenden Bürgermeister der Gemeinde Schwarme gewählt.

Bürgermeister Oldenburg fragt an, ob der Gewählte die Wahl annimmt. Herr Schröder nimmt die Wahl an.

Punkt 9:

Berufung der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors

Sofern der Rat beschließt, dass der Bürgermeister/dem Bürgermeister nach § 106 Abs.1 NKomVG nur die repräsentative Vertretung der Gemeinde und der Vorsitz im Rat obliegen, bestimmt der Rat zugleich, dass die übrigen Aufgaben einem anderen Ratsmitglied, dem Samtgemeindebürgermeister, seiner allgemeinen Vertreterin oder einem anderen Mitglied des Leitungspersonals der Samtgemeinde übertragen werden.

In der Vergangenheit wurden diese Aufgaben dem Samtgemeindebürgermeister übertragen. Es wurde angeregt die Aufgaben des Gemeindedirektors auch in der kommenden Wahlperiode an den Samtgemeindebürgermeister Bernd Bormann zu übertragen.

Herr Oldenburg schlägt vor, den Samtgemeindebürgermeister Bernd Bormann zum Gemeindedirektor der Gemeinde Schwarme zu berufen.

Die Übertragung der Verwaltungsaufgaben auf den Samtgemeindebürgermeister bedarf gem. § 106 Abs. 1 S. 3 NKomVG der Zustimmung des Samtgemeindebürgermeisters. Herr Bormann erklärt, dass er erneut dazu bereit ist, die Aufgaben des Gemeindedirektors zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Rat beschließt einstimmig bei 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen den Samtgemeindebürgermeister Bernd Bormann zum Gemeindedirektor der Gemeinde Schwarme zu berufen.

Der Gemeindedirektor ist, ohne dass dafür ein weiterer Ratsbeschluss erforderlich ist, durch Urkunde, die die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister aushändigt, nachdem sie von ihr/ihm und einem weiteren Ratsmitglied unterzeichnet worden ist, in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen (§ 106 Abs. 1 S. 4 NKomVG).

Eine erneute Vereidigung ist nicht erforderlich, weil Herr Bormann aufgrund seiner Funktion als Samtgemeindebürgermeister bereits den Diensteid abgelegt hat. Herr Bormann wird von Bürgermeister Oldenburg darauf hingewiesen, dass der früher abgeleistete Diensteid ihn weiterhin bindet.

Punkt 10:

Bestimmung der Vertreterin oder des Vertreters des Gemeindedirektors

Nach § 106 Abs. 1 S. 7 NKomVG beschließt der Rat über die Vertretung des Gemeindedirektors.

In der vergangenen Wahlperiode wurde der Verwaltungsangestellte Ralf Rohlfing zum stellvertretenden Gemeindedirektor der Gemeinde Schwarme berufen.

Abstimmungsergebnis:

Der Rat beschließt einstimmig bei 13 Ja-Stimmen und 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen Herrn Ralf Rohlfing unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zum stellvertretenden Gemeindedirektor der Gemeinde Schwarme zu ernennen.

Somit ist Herr Rohlfing unter Aushändigung einer Ernennungsurkunde in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Die vom Gemeindedirektor auszuhändigende Urkunde ist von ihm und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu unterzeichnen.

Da Herr Rohlfing den Diensteid bereits abgelegt hat, wird keine gesonderte Vereidigung vorgenommen. Herr Rohlfing wird von Bürgermeister Oldenburg darauf hingewiesen, dass der früher geleistete Diensteid ihn weiterhin bindet.

Punkt 11:

Bildung der Fachausschüsse

In der vergangenen Wahlperiode sind in der Gemeinde Schwarme keine Fachausschüsse gebildet worden.

Aus den Vorbesprechungen ist hervorgegangen, dass auch in der neuen Wahlperiode keine Ausschüsse gebildet werden sollen.

Der Rat beschließt einstimmig keine Fachausschüsse nach § 71 NKomVG zu bilden.

Ja: 13 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Punkt 12:

Besetzung sonstiger Stellen

Kindergartenbeirat

Einführend erklärt Herr Bormann, dass es nicht beabsichtigt war, die Beiräte der einzelnen Kindergärten aufzulösen. Diese sollen auch weiterhin beibehalten werden. Die Verwaltung hatte die Idee mit den weiteren Beiräten vorgebracht, damit die Mitglieder der Beiräte auch andere Einrichtungen kennenlernen sollten und könnten. Wenn dies nicht gewünscht ist, würde es bei der bisherigen Konstellation der Beiräte bleiben, bei der dann die Politik mit drei Personen vertreten ist.

Herr Schröder weist darauf hin, dass im Samtgemeinderat bisher kein neuer Beschluss über die Neuregelung der Kindergartenbeiräte gefasst wurde. Aus diesem Grunde sollte der Gemeinderat beschließen, dass sich der Beirat für den Kindergarten Scharme wie in den Vorjahren zusammensetzt. Er hat das Gefühl, dass sich die Eltern auch eher für ihren Kindergarten vor Ort einsetzen und die Themen, wie Öffnungszeiten und Angebote eher von Bedeutung sind.

Laut Herrn Bormann war es Ziel, dass sich die Ratsmitglieder auch ein Bild der anderen Einrichtungen machen sollten. Anders als es praktiziert wird, sollte in den Beiräten ohnehin nur ein Gemeindevertreter (üblicherweise jemand aus der Verwaltung) vertreten sein.

Herr Tecklenborg spricht sich auch dafür aus, dass die Beiräte in der gleichen Form wie in den Vorjahren zusammensetzen sollten

Frau Behrmann wünscht sich ebenfalls keine Änderung. Sie könnte sicher aber einen stärkeren Austausch zwischen den Beiräten gut vorstellen.

Der Rat beschließt einstimmig, dass der Kinderbeirat für den Kindergarten Schwarme in der Form der Vorjahre beibehalten werden soll.

Als Vertreter der Politik werden folgende Ratsmitglieder in den Kindergartenbeirat Schwarme entsandt:

1. Annett Jähnichen
2. Johann-Dieter Oldenburg
3. Jens Otten

Ja: 13 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Punkt 13:

Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)

Vorlage: Sc-0001/16

Herr Bormann erläutert kurz die gesetzliche Neuregelung der Umsatzsteuer für Kommunen. Vermutlich wird die Änderung auch überwiegend die Samtgemeinde betreffen (Bauhof, Kindergärten). Der Gesetzgeber hat den Kommunen eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 eingeräumt, von der aus Sicht von Herrn Bormann Gebrauch gemacht werden sollte, damit die Detailfragen und des Verfahren in Ruhe geklärt werden können.

Herr Pilz unterstützt diesen Vorschlag. Für ihn stellt sich die geänderte Rechtslage auch eher als versteckte Steuererhöhung des Staates dar. Die Kommunen müssten die Umsatzsteuer den betroffenen Bürger in Rechnung stellen. Die Übergangszeit sollte genutzt werden, damit evt. Unklarheiten geklärt werden können.

Der Rat der Gemeinde Schwarme beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Gemeinde Schwarme gegenüber dem Finanzamt eine Erklärung abzugeben, dass der § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiter angewendet wird.

Ja: 13 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Punkt 14:

Mitteilungen der Verwaltung

Es liegen keine Mitteilungen vor.

Punkt 15:

Anfragen und Anregungen

Punkt 15.1:

Filmprojekt Krimi in Schwarme

Herr Schröder macht auf die Projektvorstellung „totart – Krimi in und für Schwarme“ am Samstag, 05. November 2016, um 19.00 Uhr im Robberts Huus aufmerksam.

Punkt 15.2:

Straßenübergang Stührweg

Auf Anfrage von Herrn Schröder teilt Bürgermeister Oldenburg mit, dass der Übergang der Straße „Stührweg“ im Bereich der Genossenschaft in den letzten Tagen angeglichen wurde.

Punkt 15.3:

Homepage der Gemeinde Schwarme

Herr Tecklenborg weist auf die stets aktuelle Homepage www.schwarme.de hin. Aus diesem Grunde wird im Anschluss der Sitzung auch ein gemeinsames Bild des neuen Gemeinderates gemacht. Von den neuen Ratsmitgliedern benötigt er auch Portraitbilder.

Punkt 15.4:

Terminhinweise

Bürgermeister Oldenburg weist auf das Laternelaufen am 11. November 2016 und auf die Aktivitäten anlässlich des Volkstrauertages am 13. November 2016 hin. Er würde sich über eine zahlreiche Teilnahme freuen.

Weiter berichtet Bürgermeister Oldenburg von der Jubiläumsfeierlichkeit des Kommunalverbundes Niedersachsen Bremen im Rathaus in Bremen.

Punkt 16:

Einwohnerfragestunde

Punkt 16.1:

Fertigstellung der Maßnahme an der K 144

Auf Nachfrage von Herrn Meyer-Toms erklärt Herr Bormann, dass laut Mitteilung der Bau-firma die Arbeiten an der K 144 bis Ende November 2016 abgeschlossen werden.

Punkt 16.2:

Vertretung des Bürgermeisters

Auf Anfrage von Herrn Lindemann teilt Bürgermeister Oldenburg mit, dass die Vertretung des Bürgermeisters von den beiden gleichberechtigten Stellvertretern wahrgenommen wird. Das Verfahren wird von den dreien intern abgesprochen.

Punkt 16.3:

Dank des TSV Schwarme

Herr Hüneke als 1. Vorsitzender des TSV Schwarme gratuliert den Gewählten und bedankt sich bei dem Gemeinderat für die stets gute Zusammenarbeit und die finanziellen Unterstüt-

zungen in der Jugendarbeit und bei verschiedenen Projekten. Als kleinen Dank übergibt er eine Luftaufnahme von dem Bereich Mühlenweg u.a. mit der Sportanlage.

Punkt 16.4:

Wettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft"

Herr Schröder regt an, dass die Gemeinde Schwarme an dem Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ teilnehmen sollte. Die Frist für die Antragsabgabe endet in wenigen Wochen. Es sollte kurzfristig entschieden werden, ob man sich an dem Wettbewerb beteiligt.

Herr Bormann erklärt daraufhin, dass seitens der Verwaltung ein Termin mit Vereinen und Institutionen der Gemeinde Schwarme sowie den Ratsmitgliedern organisiert wird, um ein allgemeines Meinungsbild zu diesem Thema zu erhalten.

Bürgermeister Oldenburg bedankt sich bei den Anwesenden für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 20.15 Uhr.

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

Der Protokollführer